



Richtlinien zur Vereinsförderung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Vereine in der Gemeinde bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten. Aufgabe der Gemeinde ist es aber, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit und das Angebot für sportliche Betätigung für Jugendliche zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.6.2016 beschlossen hat.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

Unter dem Begriff Vereine fallen solche, welche im offiziellen zentralen Vereinsregister des BMI eingetragen sind bzw. Gruppierungen/Zusammenschlüsse mit Vereinscharakter, welche vom Gemeinderat bzw. Gemeinderatsausschuss als solche ausdrücklich anerkannt werden.

2. Rechtsansprüche

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat bzw. dem Gemeindevorstand bzw. dem zuständigen Gemeinderatsausschuss jederzeit im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

3.1 Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien **förderungswürdig**, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann,



- einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben,
- mindestens 10 Mitglieder haben oder bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Gemeinderatsausschuss aufgrund ihres Vereinszweckes ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden.

Um sie gezielter fördern zu können bzw. Prioritäten in der Vergabe der Fördermittel festlegen zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet,

- A – Musik, Brauchtum, Kultur
- B1 – Sport mit spezieller Jugendförderung
- B2 – Sport Allgemein
- C – Allgemeininteresse
- D – Sonderfälle

die für die Förderungsintensität durch die Gemeinde entscheidend sind. Über die Zuordnung der Vereine in die einzelnen Kategorien entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Gemeinderatsausschuss im Einzelfall.

3.2 **Nicht gefördert** im Sinne dieser Richtlinien werden:

- politische Parteien
- örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Belange zum Ziel haben
- Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen

III. Förderbeträge

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

1.1 Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundförderungsbetrag.

- Kategorie A: 350,-- Euro
- Kategorie B1: 700,-- Euro
- Kategorie B2: 300,-- Euro
- Kategorie C: 250,-- Euro
- Kategorie D: 150,-- Euro

1.2 Die Einbeziehung weiterer Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bzw. die Abänderung der Höhe bleibt jeweils im Einzelfall der Entscheidung des Gemeinderats bzw. des zuständigen Gemeinderatsausschusses vorbehalten.

Als Entscheidungsgrundlage werden die Subventionshöhen der Vorjahre herangezogen. Etwaige Änderungsanträge sind jährlich mittels Finanzplan vorzulegen. (siehe Pkt. 5 Antragstellung)

2. Jugendförderung

2.1 Die örtlichen Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen zum Stichtag 01.08. einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich

- bis zum 14. Lebensjahr 20,-- Euro
- vom 15. bis zum 19. Lebensjahr 15,-- Euro
- vom 20. bis zum 24. Lebensjahr 10,-- Euro



- 2.2 Voraussetzungen für die Jugendförderungen sind, dass eine organisierte Vereinsjugendarbeit betrieben wird.
- 2.3 Die Zahl der aktiven Jugendlichen bzw. Ausgaben für den Jugendbereich sind der Gemeinde im Zuge des jährlichen Subventionsansuchens in der Form einer namentlichen Mitgliederliste inkl. Geburtsdaten und Adressanschrift mitzuteilen.
- 2.4. Gemeindeeigene Sportanlagen können für den Jugendsportbereich nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden.

Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinie ist jedes Vereinsmitglied, welches das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Sonderförderung

Neben der Grundförderung und der Jugendförderung erhalten Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen:

3.1 Sporttreibende Vereine

- 3.1.1 Gemeindeeigene Sportanlagen (Turnhallen und Sportplätze) werden zu Verbandsspielen, Trainings- und Übungszwecken grundsätzlich gemäß den Richtlinien für die Überlassung der Gemeindeeinrichtungen (Turnsäle, Festsaal, Kultursaal) überlassen.
- 3.1.2 Bei eigenständiger Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Eine etwaige Sonderförderung ist von der **Nachweisung gem. Finanzplan in deren die Kosten für den Betrieb und Erhalt vereinseigener Anlagen** aufzuschlüsseln sind, abhängig. (siehe Pkt. 5 Antragstellung)

3.2 Musiktreibende, kulturelle und soziale Vereine

- 3.2.1 Für Proben und Übungen sowie den Betrieb von Einrichtungen mit öffentlichem Charakter werden gemeindeeigene Räume gem. den geltenden Richtlinien für die Überlassung der Gemeindeeinrichtungen zur Verfügung gestellt. Hierüber ist/sind vom und Nutzer rechtzeitig am Jahresende für das folgende Jahr der/die Terminwunsch/-wünsche bekannt zu geben. Verbrauch oder Beschädigungen an den Gemeindeeinrichtungen werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.
- 3.2.2 Für erhöhten Aufwand zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wird ein zusätzlicher jährlicher Betrag gewährt. **Eine etwaige Sonderförderung ist von der Nachweisung der Kosten der öffentlichen Aufgaben** gem. Finanzplan abhängig. (siehe Pkt. 5 Antragstellung)

4. Investitionsförderung

- 4.1 Für den Bau eigener Sportanlagen oder Vereinsheime sowie für die Anschaffung von für das Vereinsleben nützlichen Investitionsgütern im Einzelwert von netto mindestens 300,- Euro besteht für Vereine, die im Sinne von Abschnitt II Ziffer 3 als förderwürdig anerkannt sind, die Möglichkeit einen Investitionszuschuss der nachgewiesenen und zuvor von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Gemeindeorgan als förderfähig anerkannten Kosten zu erhalten.
- 4.2 Voraussetzung für eine Investitionsförderung gemäß Ziffer 4.1 ist, dass
 - ein Finanzplan des Vereines der Gemeinde vorgelegt wird, in dem die Finanzierung sowie die voraussichtlichen Finanzdaten des Vereines bis zur vollständigen Bezahlung der Investition dargestellt werden.
 - eine haushaltsrechtliche Finanzierung durch die Gemeinde möglich ist und mit der Maßnahme vor Stellung des Zuschussantrags noch nicht begonnen wurde.
- 4.3 Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Vereinseinrichtungen sind nicht förderfähig.



5. Antragstellung

- 5.1 Es ist grundsätzlich für die Grundförderung gem. Z. 1, die Jugendförderung gem. Z. 2 und wenn erforderlich die Sonderförderung gem. Z. 3 mit dem Subventionsantrag abrufbar im Internet (www.woellersdorf-steinabrueckl.gv.at) bis zum **31.10.** eines Jahres anzuschauen.
- 5.2 Die Anträge auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Ziffer 4 sind spätestens bis **31.10.** für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit einem entsprechenden Finanzplan sowie mit Kostenvoranschlägen/Angeboten zu versehen.
- 5.3 Anträgen, die **nicht fristgerecht eingebracht** werden, kann aufgrund der fehlenden Berücksichtigung im Jahresvoranschlag des Folgejahres **nicht nachgekommen** werden.

6. Ausbezahlung der Zuschüsse

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

Die jährliche Subvention wird in der ersten Sitzung des Gemeinderates, das ist ca. Ende März eines Jahres beschlossen und im Anschluss zur Auszahlung gebracht. Sie kann mit etwaigen Rückständen gegenverrechnet werden.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung 1.7.2016 in Kraft.
- 7.2 Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Gustav Glöckler



Einstimmig/~~mehrheitlich~~ beschlossen in
der Gemeinderats-/~~Gemeindevorstands-~~
sitzung am: 23.06.2016/Top 14

Angeschlagen am: 24.06.2016

Abgenommen am: 11.07.2016

